

Annahme einer Erbschaft

Sachverhalt:

Am 8. Januar 2025 ist Herr Gustav Matthäus Mayer verstorben, der sein Leben lang in Nordhausen in der Weststraße gewohnt hat.

In seinem notariellen Testament hat Herr Mayer die bürgerliche Gemeinde Nordheim zum Erbe eines Teiles seines Nachlasses bestimmt, der nach Erfüllung verschiedener Vermächtnisse verbleibt.

Die Erbschaft zugunsten der Gemeinde steht unter keinen Bedingungen oder Auflagen. Die genaue Höhe des Nachlasses ist derzeit noch nicht bekannt.

Eine Erbschaft kann nach § 1944 BGB nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen (nach Bekanntgabe des Testamentes durch das Nachlassgericht) ausgeschlagen werden; mit dem Ablauf dieser Frist gilt die Erbschaft als angenommen (§ 1943 BGB).

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Bedenken gegen die Annahme der Erbschaft.

Eine Entscheidung über die Verwendung der Mittel soll getroffen werden, sobald die genaue Höhe des Nachlasses feststeht.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Nordheim nimmt die Erbschaft von Herrn Gustav Mayer an.

Sachbearbeitung	Saskia Lück	13.06.2025
geprüft/freigegeben	BM Schiek	17.06.2025